

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/27 96/16/0038

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §15;

BewG 1955 §16;

BewG 1955 §19;

Rechtssatz

Der Wert des Nutzungsrechts an einem Wirtschaftsgut kann nicht größer sein als der steuerliche Wert des genutzten Wirtschaftsgutes selbst (Hinweis E 2.6.1976, 956/74, VwSlg 4983 F/1976), weshalb auch das Fruchtgenussrecht nur bis zur Höhe des Einheitswertes einer Liegenschaft Berücksichtigung finden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996160038.X06

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at